

An die
Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Sozial- und Gesundheitsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung
zur 24. Sitzung
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
(XVI. Wahlperiode)

am Montag, dem 15.06.2020, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Corona-Pandemie
Vorlage: 50/3903/XVI/2020
3. Flüchtlinge
 - 3.1. Flüchtlinge - Allgemeiner Bericht
Vorlage: 50/3900/XVI/2020
 - 3.2. Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale
Vorlage: 50/3901/XVI/2020

4. Vorstellung des Projektes „Bildung und Sport“ in Grevenbroich
Vorlage: 50/3888/XVI/2020
5. Vorstellung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3904/XVI/2020
6. Umsetzung Bundesteilhabegesetz
Vorlage: 50/3957/XVI/2020
7. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel
- 7.1. Sachstand Berufungsverfahren gegen Urteile SG Düsseldorf
Vorlage: 50/3964/XVI/2020
- 7.2. Fortschreibung Mietspiegel
Vorlage: 50/3965/XVI/2020
8. Mitteilungen
- 8.1. Projekt "School Nurses"
Vorlage: 53/3892/XVI/2020
- 8.2. Projektverlängerung "aufgeweckt"
Vorlage: 53/3889/XVI/2020
- 8.3. Integrationskonferenz 2020
Vorlage: 50/3956/XVI/2020
- 8.4. Studie "Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss"
Vorlage: 50/3971/XVI/2020
- 8.5. Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3972/XVI/2020
- 8.6. Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II
Vorlage: 50/3974/XVI/2020
9. Anfragen
- 9.1. Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020
Vorlage: 53/3969/XVI/2020
10. Anträge
- 10.1. Wohnen für Hilfe - Antrag der UWG-Kreistagsfraktion
Vorlage: 50/3899/XVI/2020
- 10.2. Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP
Vorlage: 50/3958/XVI/2020



Vorsitzende

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 16.00 - 17.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2110
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Ständehaus, Blauer Salon</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG- Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss /Die Aktive	<u>Kreissitzungssaal</u> 1. Etage 02181/601-2171/-2172
Fraktion Die Linke:	<u>Besprechungsraum 0.61 (Rechnungsprüfungsamt)</u> Erdgeschoss (Haupteingang links und dann rechts) 02181/601-2120

Aufgrund von Sanierungsarbeiten stehen die Besprechungsräume I und II leider derzeit nicht wie gewohnt für die Vorbesprechungen zur Verfügung. Wir bitten hierfür um Verständnis und Beachtung der teilweise **geänderten Räume für die Vorbesprechung**.

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3903/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Corona-Pandemie

Sachverhalt:

I.

Zur Corona-Pandemie werden Kreisdirektor Brügge in seiner Funktion als Leiter des Krisenstabes sowie der Amtsarzt Dr. Dörr, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Corona-CV-19-Infektionen und aller Maßnahmen zur ihrer Bekämpfung geben.

Im Kreisausschuss am 06.05.2020 wurde bereits ein entsprechender Bericht vorgetragen; auf die Vorlage 013/3887/XVI/2020 bzw. entsprechende Tischvorlage wird verwiesen.

II.

Im Sozialbereich hat der Gesetzgeber durch mehrere Gesetze und Verordnungen

- Sozialschutz-Paket,
- SodEG – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz,
- Coronaschutzverordnung und
- Coronaaufnahmeverordnung,

neue Vorschriften getroffen, die der Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde (Heimaufsicht) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) umzusetzen hat.

Insbesondere sind dies Regelungen, die die Betreuung von Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für behinderte Menschen sowie den Zugang zu den sozialen Transferleistungen betreffen.

Das Kreissozialamt gibt hierzu folgende Informationen:

1. Aktivitäten der WTG-Behörde

- Alle 46 Einrichtungen der vollstationären Pflege wurden am 10.03.2020 durch die zuständige WTG-Behörde angeschrieben. Dieses Schreiben beinhaltete unter anderem Aussagen zu Besuchsreglementierungen aufgrund der momentanen Gefahrenlage und des besonderen Schutzbedürfnisses der Bewohnerinnen und Bewohner.
Im Anhang der Mail befanden sich zudem Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zum Umgang mit Covid-19. Außerdem wurden die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes weitergegeben.
- Am 11.03.2020 wurde ein Erlass des MAGS mit Ausnahmeregelungen für WTG-Einrichtungen an alle vollstationären Einrichtungen weitergeleitet. Diese Regelungen bezogen sich auf die Umwidmung von Einzelzimmern zu Doppelzimmern sowie auf den Umgang mit personellen Engpässen durch Corona-Erkrankungen
- Am 13.03.2020 erging die erste Allgemeinverfügung an die Einrichtungen mit Besuchseinschränkungen auf Grundlage des Erlasses vom MAGS mit gleichem Datum. Hier wurden die Besuchsmöglichkeiten dahingehend eingeschränkt, dass pro Bewohner/in täglich nur noch eine Besuchsperson für maximal eine Stunde in die Einrichtung durfte
- Am 17.03.2020 hat ein Arbeitskreis der WTG-Behörde mit Vertretern der Einrichtungen zum Umgang mit Covid-19 stattgefunden.
- Mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurde durch den RKN ein vollständiges Besuchsverbot in allen vollstationären Einrichtungen im Kreisgebiet ausgesprochen.
- Am 23.03.2020 trat die CoronaSchutzVO in Kraft, wodurch Besuchseinschränkungen/Besuchsverbote nun landeseinheitlich geregelt wurden
- Mit Datum vom 01.04.2020 gab es einen Aufhebungserlass, der gewisse Regelungen, die vor Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung und damit verbundene Allgemeinverfügungen aufhebt. Ziel dieser Aufhebungen ist die Sicherstellung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise. Damit wurde auch die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 des RKN hinsichtlich des Besuchsverbots aufgehoben. Das Besuchsverbot hat selbstverständlich weiterhin Bestand, allerdings nicht mehr auf Grundlage der Allgemeinverfügung, sondern auf Grundlage von § 2 der Coronaschutzverordnung.
- Am 03.04.2020 wurde den Einrichtungen durch die WTG-Behörde die CoronaAufnahmeVO zugesandt, die die Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen in den Einrichtungen vorsieht. Mit gleicher Mail wurden die Einrichtungen aufgefordert, ihre Pandemiepläne auf Aktualität und Praktikabilität zu prüfen
- Die Einrichtungen wurden mit Mail vom 09.04.2020 aufgefordert, bis zum 17.04.2020 ihre Pandemiepläne und Konzepte zur Umsetzung der CoronaAufnahmeVO vorzulegen
- Die CoronaAufnahmeVO ist am 19.04.2020 ausgelaufen und wurde in dieser Fassung nicht verlängert. Seitens des MAGS ist eine praktikablere Fassung in Arbeit
- Die CoronaSchutzVO wurde für die Zeit vom 20.04.2020 bis zum 03.05.2020 verlängert. Dies beinhaltet auch weiterhin das vollständige Besuchsverbot in den WTG-Einrichtungen
- Am 30.04.2020 hat eine Videokonferenz mit den Einrichtungsleitungen der Senioreneinrichtungen stattgefunden. Hier wurden u. a. Modelle besprochen, mit denen

der soziale Kontakt zwischen Bewohnern und Angehörigen auch unter Einhaltung hygienischer Anforderungen wieder hergestellt werden kann

- Zum 04.05.2020 ist die Nachfolgeregelung der CoronaAufnahmeVO in Form einer Allgemeinverfügung in Kraft getreten. Diese sieht deutlich pragmatischere und praktikablere Lösungen zum Umgang mit Covid-19-Fällen in WTG-Einrichtungen vor, die die jeweils betroffene Einrichtung dann in Absprache mit dem Kreisgesundheitsamt und der WTG-Behörde treffen können. Durch eine doppelte Testung vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtungen ist auch eine gewisse Sicherheit für die Einrichtungen gegeben
- Die Ersatzunterbringungsmöglichkeiten, die der RKN für den Krisen- und Bedarfsfall für einzelne Personenkreise geschaffen hat, sind mit Ausnahme der dem KH GV angegliederten Station UA, die für pflegebedürftige coronapositive Personen vorgehalten wird, zum 01.05. abgerüstet worden, da die Gesamtlage den Bedarf momentan nicht hergibt
- Am 04.05.2020 wurden die WTG-Einrichtungen und ambulanten Dienste durch die WTG-Behörde darüber informiert, dass das MAGS seine Lieferung von Schutzmaterialien bald einstellen wird
- Zum Muttertags-Wochenende ist die neue CoronaSchutzVerordnung in Kraft getreten, die wieder Besuche in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter hohen hygienischen Anforderungen möglich macht
- Die Einrichtungen hatten bis zum 26.05.2020 Zeit, entsprechende Konzepte bei der WTG-Behörde vorzulegen. Dies wurde von allen Einrichtungen fristgerecht erledigt. Die WTG-Behörde hat zudem in einer Vielzahl von Einrichtungen die geschaffenen Besuchsmöglichkeiten vor Ort begutachtet und den Einrichtungen teilweise Optimierungsvorschläge unterbreitet
- Am 12.05.2020 hat ein Video-Arbeitskreis mit den Vertretern der Pflegeeinrichtungen stattgefunden, in dem unter anderem die Besuchsregelungen aus der CoronaSchVO thematisiert wurden
- Mit Mail vom 27.05.2020 informierte das MAGS darüber, dass die Öffnung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ab dem 08.06.2020 unter bestimmten hygienischen Vorkehrungen wieder möglich ist

2. Aktivitäten im Rahmen der Sozialhilfe / Grundsicherung

2.1 Sozialschutzpaket

Zum 16.03.2020 wurden von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich aufgrund der Corona-Epidemie vereinbart. Hierauf basierend wurden kurzfristig bundesweit Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen. Diese führten bekanntlich zu vielfachen negativen Auswirkungen auf die Bürger. Dieser Entwicklung wurde durch diverse Gesetze, insbesondere durch das Sozialschutz-Paket, welches am 27.03.2020 verabschiedet wurde, entgegengewirkt. Auf Kreisebene wurden die gesetzlichen Hilfemaßnahmen durch diverse Rundverfügungen umgesetzt. Weitere Rundverfügungen befinden sich noch in der Abstimmung.

2.2 Verfahrensweise bei Bearbeitung der Anträge nach dem Vierten Kapitel SGB XI

Erste Erleichterungen für die betroffenen Bürger wurden mit den ersten Weisungen des BAMS bezüglich der Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge nach dem Vierten Kapitel SGB XII bewirkt. Mit der Rundverfügung 03/2020 vom 18.03.2020 wurde die Weisung des MAGS NRW vom 17.03.2020 umgesetzt. Ziel war es, die Antragstellung auf Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgrund der Corona-Krisensituation niedrigschwellig zu ermöglichen. Es wurde vorgegeben, dass Anträge auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder deren Weiterbewilligungen bis auf weiteres nicht abgelehnt werden, wenn benötigte Nachweise nicht vorliegen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte keinesfalls aufgrund von ihnen nicht zu vertretenden Gründen höherer Gewalt Leistungsver schlechterungen oder – verzögerungen hinnehmen müssen. Insbesondere wurde mit dieser Verfügung die fernmündliche Antragsbearbeitung eingeführt. Mit der Rundverfügung 10/2020 vom 20.04.2020 wurde zuletzt unter Bezugnahme auf das Schreiben des MAGS vom 17.04.2020 die Geltungsdauer der Weisung bis zum 30.06.2020 verlängert.

2.3 Auswirkungen der Corona-Krise auf den Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen gem. § 42b SGB XII

2.3.1. Rechtslage bis zum 28.05.2020

Mehrere Weisungen betrafen den Themenkomplex des Mehrbedarfs für das gemeinschaftliche Mittagessen gem. § 42b SGB XII. Sowohl die Rundverfügung 5/2020 als auch die Rundverfügungen 7/2020 und 9/2020 beschäftigen sich dementsprechend mit Fragestellungen in diesem Zusammenhang. Auf der Grundlage eines Schreibens des BMAS vom 23.03.2020 wurde verfügt, dass bei Schließung einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht mehr gegeben ist. Mit Rundverfügung 7/2020 basierend auf einem Schreiben des BMAS vom 31.03.2020 wurde sodann klargestellt, dass ein entsprechender Mehrbedarf jedoch bewilligt wird, wenn bei Schließung der Werkstatt das Mittagessen den in der Werkstatt beschäftigten Personen am Wohnort zur Verfügung gestellt wird. Ergänzend wurde am 15.04.2020 die Rundverfügung 9/2020 erlassen, welche sich auf weitere ergänzende Hinweise des BMAS bezog. Wesentlicher Inhalt dieser Rundverfügung ist, dass es bei der Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens wegen des Abstands- und Präventionsgebotes nicht mehr auf das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit ankommen soll. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Abänderung etwaiger Bescheide nur bei positiver Kenntnis von wesentlichen, den konkreten Leistungsanspruch betreffenden Änderungen veranlasst ist. Außerdem soll es auch nicht auf die Erbringung der Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII ankommen.

2.3.2 Einführung des § 142 SGB XII durch Art. 17 des Sozialschutz-Paketes II; hier: Mittagsverpflegung in Werkstätten, etc.

Mit dem am 28.05.2020 verkündeten Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) ist durch den dortigen Art. 17 der neue § 142 SGB XII eingefügt worden. Gem. § 142 Abs. 2 SGB XII kann der Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern sowie vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen unter erleichterten Bedingungen gewährt werden.

Im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 soll es abweichend von § 42b Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters ankommen. Weiterhin soll der Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII für den Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis zum 31.08.2020 in unveränderter Höhe anerkannt werden, soweit ein entsprechender Bedarf für Februar 2020 anerkannt wurde. Die Geltung der derzeit befristeten Regelung kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Das Gesetz trat am 29.05.2020 in Kraft. Hierzu verhält sich auch der Erlass des MAGS vom 28.05.2020. Hiernach sollen bereits vorgenommene Einstellungen des Mehrbedarfes rückabgewickelt werden. Auf diesen Erlass beziehen sich wiederum die Hinweise und Empfehlungen des MAGS vom 29.05.2020. Danach ist eine pauschalierende Weiterbewilligung auch in Fällen vorgesehen, in denen die Bewilligung für den Monat Februar 2020 rückwirkend erfolgt ist. Hingegen kommt eine Anwendung des § 142 Abs.2 SGB XII nicht in Betracht, wenn eine Anerkennung des Mehrbedarfs für Februar 2020 nicht erfolgt ist. Die pauschalierte Berechnung des Mehrbedarfs soll dabei die unter Punkt 3 im Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2019 dargestellte Berechnungsmethode, die von einer Feststellung gleichbleibender Monatswerte für alle Monate des Jahres ausgeht, berücksichtigen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII erst in der Folgezeit gegeben gewesen wären und in Fallkonstellationen, in denen erst nach Ablauf des Monats Februar 2020 im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 erstmalig einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfs erfüllt werden, weil beispielsweise erst dann eine Beschäftigung in einer WfbM neu aufgenommen wird, entfällt ebenfalls die Anwendung des § 142 SGB XII. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 SGB XII unter Berücksichtigung der rechtlichen Hinweise des BMAS vom 23. März 2020 und 9. April 2020 zu prüfen.

2.4 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten nach § 142 SGB XII

Durch § 142 SGB XII wird auch eine Übergangsregelung in Abweichung von § 34 Abs. 6 S. 1 SGB XII eingeführt. Danach soll die Verpflegung mit Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten während der Schließzeiten dezentral möglich sein, wobei auch Aufwendungen für das Mittagessen in der Notbetreuung übernommen werden sollen. Dabei soll es nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung oder die Verpflegung in

schulischer Verantwortung ankommen. Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Lieferkosten. Zu dieser Thematik wurden zuvor die Rundverfügungen 12/2020 und 14/2020 erlassen. Mit der Rundverfügung 14/2020 wurde zur Unterstützung des betroffenen Personenkreises die Anwendung der in § 142 SGB XII enthaltenen Regelungen bereits vor Verkündung des Sozialschutz-Paketes II verfügt.

2.5 Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der Corona-Krise

Durch das Sozialschutz-Paket erfolgte eine wesentliche Entlastung der Bürger hinsichtlich des Zugangs zu sozialen Leistungen. Hierauf bezieht sich die Rundverfügung 6/2020 vom 30.03.2020. Hierin wurde auf die Einführung des § 67 in das SGB II und des § 141 in das SGB XII hingewiesen. Diese wirken sich auf Anträge auf Erstbewilligung oder Weiterbewilligung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 aus. Durch die Einführung dieser Vorschriften wird gewährleistet, dass Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leichter und kurzfristiger erfüllt werden können. Zu diesem Zweck wurde geregelt, dass für die Dauer von 6 Monaten keine Vermögensprüfung erfolgen sollte. Bezogen auf die Kosten der Unterkunft sollen die tatsächlichen Kosten für die Dauer von sechs Monaten als angemessen angesehen werden. Außerdem sollen keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet und bereits eingeleitete Kostensenkungsverfahren für einen bestimmten Zeitraum nicht weiter verfolgt werden. Die Leistungen sollen vorzugsweise vorläufig bewilligt werden. Für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 endet, ist kein Weiterbewilligungsantrag gem. § 37 SGB II bzw. kein weiterer Antrag gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII erforderlich. Vielmehr gelten die Folgeanträge einmalig als gestellt. Hiermit wurden die Hürden zur Erlangung der sozialstaatlichen Leistungen um ein erhebliches Maß reduziert.

2.5.1 Ergänzende Hinweise zur Anwendung des § 141 SGB XII

Mit Schreiben vom 31.03.2020 und vom 02.04.2020 sprach das BMAS ergänzende Empfehlungen und Hinweise zur Rechtsanwendung des § 141 SGB XII aus. Hierauf bezieht sich die Rundverfügung 7/2020. Hierin wurde konkretisiert, wann eine Vermögensprüfung bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung von Ansprüchen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII unterbleiben kann. Zudem wird im Detail erläutert, in welchen Fällen und für welchen Zeitraum ein Kostensenkungsverfahren bezogen auf die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft ausgesetzt wird. Insbesondere wird geregelt, dass im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 keine neuen Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Corona-Soforthilfen weder als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB XII noch als Vermögen gem. § 90 Abs. 1 SGB XII angerechnet werden. Geklärt wurde außerdem die Frage, dass Leistungsberechtigte, die sich im Ausland befinden und pandemiebedingt keine Rückreise nach Deutschland antreten können, keine Nachteile durch Überschreiten der Vier-Wochen-Frist gem. § 41a SGB XII erleiden sollen. Mit weiterer Rundverfügung 10/2020 vom 20.04.2020 wurde sodann die

Verlängerung der Geltungsdauer der Vorgaben zur Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII bis zum 30.06.2020 verlängert.

2.5.2 Hinweis zur Anrechnung von Vermögenswerten, die der Altersvorsorge dienen

Die ursprünglichen Hinweise zur Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wurden durch das Schreiben des BAMS vom 24.04.2020 bezogen auf die Vermögensanrechnung ergänzt. Danach sollen Vermögenswerte, die der Altersvorsorge dienen, unabhängig vom Wert kein erhebliches Vermögen im Sinne des § 141 SGB XII darstellen. Dies soll insbesondere für Kapitallebens- und Kapitalrentenversicherungen gelten. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Selbstständige durch diese Versicherungen für ihr Alter vorsorgen und häufig nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind. Zudem wurde durch das BAMS auch darauf hingewiesen, dass die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII Anwendung findet und zwar auch dann, wenn die Vermögensrichtwerte zu § 21 WoGG überschritten werden.

3. Bericht zum SodEG

Sozialdienstleister sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht, denn sie können aufgrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen ihre Arbeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun. Betroffen ist das gesamte Spektrum sozialer Arbeit: z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Betrieb eingeschränkt wurde, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen. Besonders schwer betroffen sind die freien Wohlfahrtsverbände, denn diese dürfen als gemeinnützige Träger - anders als kommerzielle Anbieter - kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen. Auf der anderen Seite ergeben sich durch die Schließung von sozialen Einrichtungen oder durch Kurzarbeit aber auch freie Kapazitäten, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie benötigt werden. Die Beschäftigten können daher in der Krise mithelfen.

Leistungsträger, die die Sozialdienstleister bisher für konkrete Leistungen bezahlt haben, müssen aufgrund der doch nicht erbrachten Leistungen diese nicht vergüten und verzeichnen hierdurch Minderausgaben. Diese Minderausgaben sollen für einen Schutzschirm für die soziale Infrastruktur verwendet werden. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber mit dem Sozialschutzpaket das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geschaffen. Das Land NRW hat im Nachgang hierzu mit der Verabschiedung des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in NRW und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie am 14.04.2020 die Grundlage für SodEG-Bewilligung geschaffen, da mit dem darin enthaltenen SodEG-Ausführungsgesetz auch die SodEG-Zuständigkeit für das hiesige Bundesland geregelt wurde. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber

das SodEG mit dem Sozialschutz-Paket II abgeändert; die Änderungen sind am 29.05.2020 in Kraft getreten.

Mit dem SodEG wurde mithin eine neue Sozialleistung für Erbringer von Sozialleistungen geschaffen, die wegen Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht mehr arbeiten können. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass das SodEG nicht greift, soweit die bisherigen Leistungen trotz der kontaktreduzierenden Maßnahmen ungehindert erbracht werden können oder die Leistung in modifizierter Form erbracht werden kann (Schuldnerberatung z. B. digital oder per Telefon) und insoweit die Voraussetzungen für eine volle Weiterfinanzierung im bisherigen „originären“ Verfahren erfüllt sind.

Nachfolgend werden die Grundlagen des SodEG kurz skizziert:

- Leistungsträger sind Träger nach dem § 12 SGB I und dem Aufenthaltsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB V (z. B. Krankenhäuser; hiervon sind wiederum ausgenommen Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung) und SGB XI (z. B. Pflegeeinrichtungen).
 - Parallel zum SodEG werden durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz die wirtschaftlichen Folgen der Krise insbesondere für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Vertragsärzte aufgefangen.
- Leistungsempfänger / Sozialdienstleister sind jene Anbieter von Leistungen, die für die o. g. Leistungsträger Leistungen in der Vergangenheit aufgrund einer Rechtsbeziehung erbrachten und für diese auch bezahlt wurden (Vergütung gegen Leistung).
 - Zum Stichtag 16.03.2020 muss zwischen einem Sozialdienstleister und dem Leistungsträgern eine Rechtsbeziehung bestanden haben.
 - Beispielhaft kann dies eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sein.
 - Anträge können auch rückwirkend zum 16.03.2020 gestellt werden.
- Einnahmeausfälle von Sozialdienstleistern sollen durch Zuschüsse teilweise kompensiert werden, weil Leistungen aufgrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht mehr erbracht und in der Folge von den Leistungsträgern auch nicht vergütet werden, obwohl bei den Sozialdienstleistern die Logistik im Hintergrund teilweise weiterhin finanziert werden muss.
 - Das ist ein sog. Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger.
- Die Zuschusshöhe orientiert sich an den Vergütungen an die Sozialdienstleister der letzten 12 Monate, max. 75 % dieser durchschnittlichen in der Vergangenheit liegenden Zahlungen können weiterhin als Zuschuss monatlich erbracht werden, obwohl die Dienstleistungen nicht erbracht werden. Durch eine Begrenzung auf bis zu 75 % der

bisherigen Zahlungen werden die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen nicht steigen, sondern sinken sogar.

- Keine Aufstockung von „Global“-Zuschüssen.
- Mit dem Antrag muss jeder Sozialdienstleister erklären, dass einerseits aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Krise der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist und andererseits der Bestand des Sozialdienstleisters nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.
- Zusätzlich muss der Sozialdienstleister erklären, seine freigewordenen Ressourcen (Personal, Sachmittel, Räume) für die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie zur Verfügung zu stellen.
 - Zusätzlich zu dieser Einsatzerklärung muss der Sozialdienstleister im Antrag konkret benennen, welche Ressourcen eingebracht werden können.
 - Der Ressourceneinsatz muss möglich sein sowie zumutbar und rechtlich zulässig.
 - Vorstellbar ist die Nutzung von Räumen für die Lagerung von medizinischem Material (Atmenschutzmasken) oder auch ein Personaleinsatz bei der Unterstützung bei Einkäufen oder bei der Begleitung bei Arztbesuchen für die von der Pandemie betroffenen Bevölkerung.
 - Fordert der Leistungsträger keinen Einsatz der Ressourcen ein, ist dies für die Bewilligung des Zuschusses unschädlich.
- Das SodEG ist zunächst bis zum 30.09.2020 befristet.
 - Die Bundesregierung kann einseitig per Rechtsverordnung den Sicherstellungsauftrag bis zum 31.12.2020 verlängern. Dies ist nach aktuellem Stand noch nicht erfolgt.
- Nach dem Sicherstellungsauftrag erfolgt ein sog. nachträgliches Erstattungsverfahren. Zugeflossene vorrangige Mittel z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz oder auch Kurzarbeitergeld werden zuschussmindernd berücksichtigt und müssen an den Leistungsträger zurückerstattet werden.
 - Der Erstattungsanspruch entsteht erst nach vollständiger Kenntnis von den den Erstattungsanspruch begründenden Tatsachen und frühestens 3 Monate nach der letzten Zuschusszahlung.
 - Der Erstattungsanspruch überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.
 - Der Zufluss vorrangiger Mittel kann auch schon bei der Bewilligung der Zuschüsse berücksichtigt werden. Damit würde sich im Nachgang die Gesamterstattungssumme mindern.

- Für die genaue Feststellung der Zuflüsse vorrangiger Mittel haben jene Stellen, die diese Mittel erbringen, auf Ersuchen eines Leistungsträgers diesem die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, mitzuteilen.

Am 16.04.2020 informierte der Rhein-Kreis Neuss auf seiner Homepage über die Einzelheiten zum SodEG und stellte für die Sozialdienstleister auch einen eigens dafür erstellten barrierefreien SodEG-Antrag zum Download zur Verfügung. Eine e-Mail-Adresse für den elektronische Eingang der SodEG-Anträge wurde ebenfalls eingerichtet. Die SodEG-Anträge können aber auch postalisch eingereicht werden.

Das SodEG wird innerhalb der Kreisverwaltung hauptsächlich das Sozial- und das Jugendamt betreffen, im Sozialbereich vorwiegend die Eingliederungshilfe. Die Stadt Neuss wurde bereits schriftlich darüber informiert, dass die Umsetzung des SodEG nicht von der Heranziehung der Eingliederungshilfe betroffen ist, weshalb hier der Rhein-Kreis Neuss ausführender Träger ist (SodEG-Ausführungsgesetz).

Innerhalb der Kreisverwaltung ist 50 federführend für das SodEG verantwortlich (so werden z. B. alle SodEG-Anträge in 50 archiviert), wenn auch jedes Fachamt (z. B. 51) als Leistungsträger nach außen auftritt und die Zuschüsse eingeständig aufgrund seiner etwaigen Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Sozialdienstleistern bewilligt.

Ein SodEG-Konzept ist in Abstimmung mit 51 erarbeitet worden. 50 und 51 haben auch einen einheitlichen Vordruck für einen Bewilligungsbescheid entworfen. Die am 29.05.2020 in Kraft getretenen SodEG-Änderungen werden derzeit in die bestehenden Vordrucke eingearbeitet. Nach dem derzeitigem SodEG-Konzept sollen bei der Bemessung der Zuschüsse vorrangige Mittel nur dann berücksichtigt werden, wenn dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich ist, um eine zeitnahe Auszahlung der Zuschüsse sicherzustellen (durch das nachträgliche Erstattungsverfahren ist eine Berücksichtigung dieser Mittel ohnehin gewährleistet). Das SodEG-Konzept ermöglicht auch die vorläufige Bewilligung der Zuschüsse nur unter Berücksichtigung der Angaben der Sozialdienstleister, um auch hier eine zügige Auszahlung zu erwirken. Nach Überprüfung der Angaben erfolgt sodann eine endgültige Bewilligung einschließlich einer evtl. Verrechnung mit zukünftigen Zuschüssen, sofern diese vorläufig zu hoch bewilligt und ausgezahlt wurden.

Zur systemischen Darstellung der SodEG-Auswirkungen werden in den einzelnen Fachämtern gesonderte SodEG-Aufwands- und Ertragskonten eingerichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3900/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Flüchtlinge - Allgemeiner Bericht****Sachverhalt:**

Bei den nachfolgenden Angaben ist zu berücksichtigen, dass für die Ausländerbehörden Rhein-Kreis Neuss und Neuss jeweils, wie üblich, auf das Quartalsende 31.03.2020 abgestellt wurde. Leider sind Zahlen mit Stand 31.03.2020 für den Bereich der Ausländerbehörde Dormagen zurzeit nicht lieferbar, so dass für die Ausländerbehörde Dormagen nochmals der Stand vom 31.12.2019 berücksichtigt wurde und diese Zahlen in die nachfolgend aufgeführten zusammengefassten Zahlen der Ausländerbehörden im Rhein-Kreis Neuss eingeflossen sind.

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 31.03.2020 insgesamt 9.788 Flüchtlinge. Dies sind 133 Flüchtlinge weniger als zum 31.12.2019 und 576 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 267 mehr als Ende März 2018 und 55 weniger als Ende März 2019. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 7.192 Flüchtlinge und damit 61 weniger als zum letzten Stichtag am 31.12.2019 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.358 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 258 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (seit dem 01.08.2019 gilt dies nur noch für Syrien und Eritrea). Aus Iran, Irak, Somalia und Afghanistan, bei denen man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 479 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 863 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 242 Personen gestiegen, gegenüber dem 31.12.2019 sind 41 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.238 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 31. März 2020 liegen als Anlage 1 und Anlage 2 zu TOP 3.1 bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (März 2020):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 8.069 gestellte Erst- und Folgeanträge im März 2020 gegenüber 9.851 im Dezember 2019, 12.096 im September 2019, 9.691 im Juni 2019, 12.762 im März 2019, 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juli 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 18.711 im November 2017 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 56.223 im März 2020 abgebaut werden, im Dezember 2019 waren noch 57.012 Verfahren anhängig, sodass hier ein Rückgang verzeichnet werden kann. Im März 2020 hat das BAMF 13.154 Entscheidungen getroffen, davon 5.590 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im März 2020 42,5 % (gegenüber 40,3 % im Dezember 2019, 37,7 % im September 2019, 37 % im Juni 2019, 40,3 % im März 2019, 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als Anlage 3 zu TOP 3.1 bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive Syrien und Eritrea (sowie aus den Ländern Iran, Irak, Somalia und Afghanistan) ist als Anlage 4 zu TOP 3.1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage1_TOP3.1

Anlage2_TOP3.1

Anlage3_TOP3.1

Anlage4_TOP3.1

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 31. März 2020 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

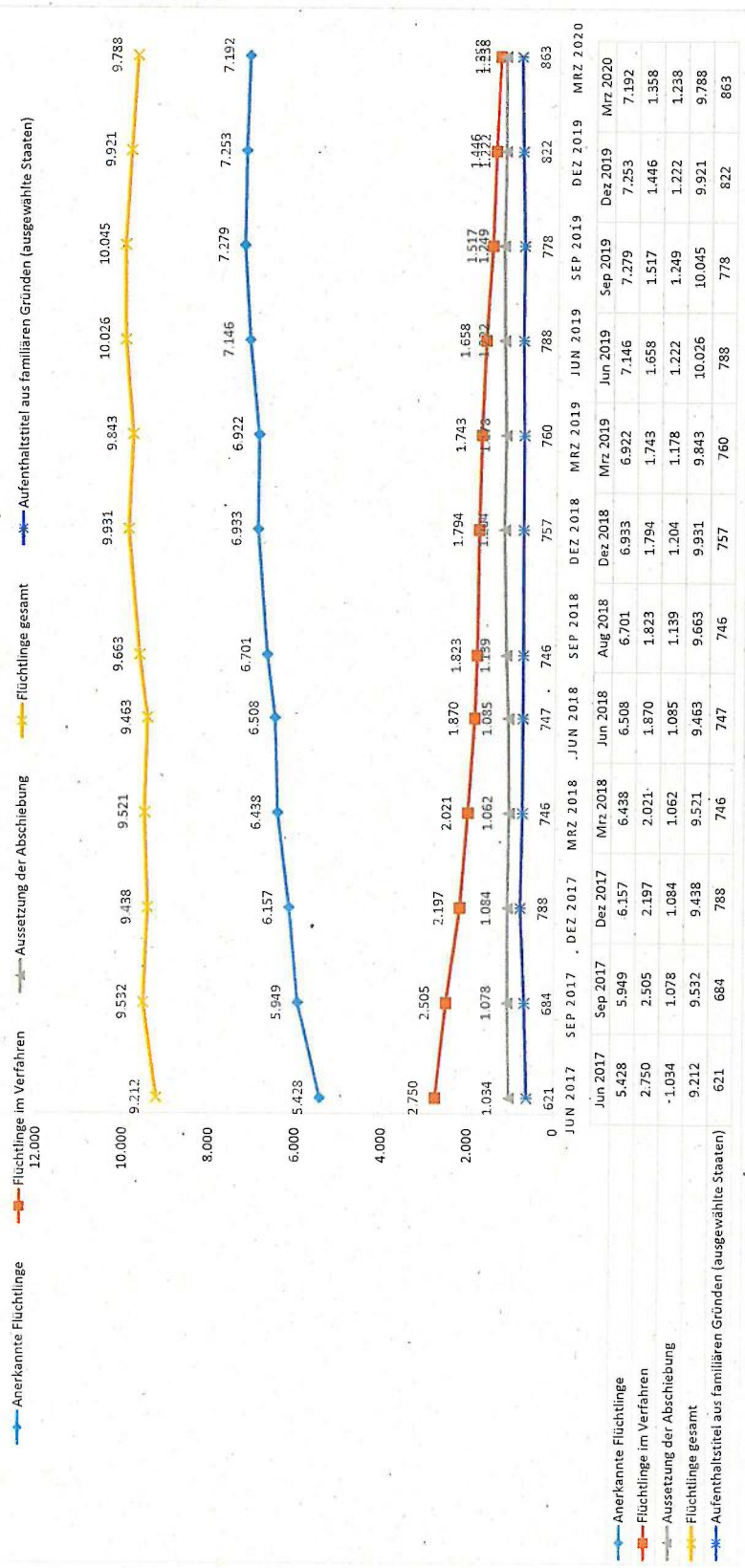
Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

Familiäre Gründe insgesamt	Summe ausgewählte Staaten	0	300	562	1	863	0	384	46	57	146	136	70	15	9
	<i>Afghanistan</i>	0	21	28	0	49	0	18	3	4	12	8	3	1	0
	<i>Eritrea</i>	0	5	8	0	13	0	10	1	0	2	0	1	0	0
	<i>Irak</i>	0	68	146	1	215	0	67	13	12	61	43	16	3	0
	<i>Iran</i>	0	33	72	0	105	0	32	2	1	16	30	16	4	4
	<i>Somalia</i>	0	2	6	0	8	0	6	0	1	1	0	0	0	0
	<i>Syrien</i>	0	171	302	0	473	0	251	28	39	54	55	34	7	5

Anlage 2 zu TOP 3.1, SGA 15.06.2020

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019	Sep 2019	Dez 2019	Mrz 2020
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146	7.279	7.253	7.192
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658	1.517	1.446	1.358
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222	1.249	1.222	1.238
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026	10.045	9.921	9.788
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788	778	822	863

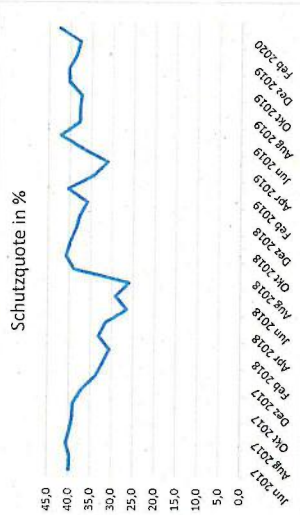
FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS
(QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)



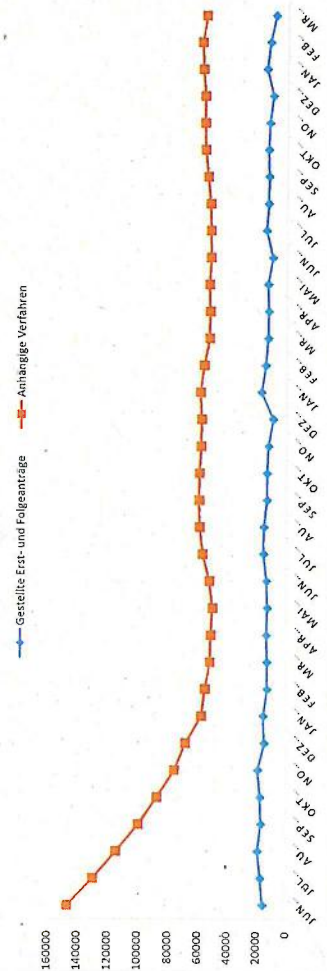
Anlage 3 zu TOP 3.1, SGA 15.06.2020

Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

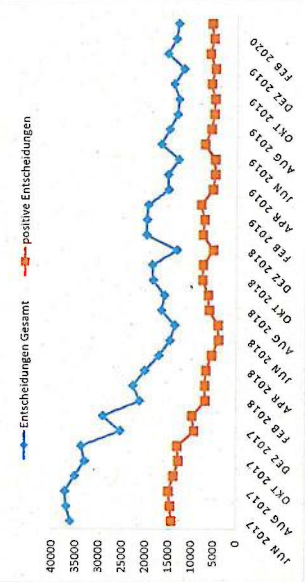
	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
Mär 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019	17051	59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	14321	56779	19823	7087	35,8
Mär 2019	12762	53224	19587	7903	40,3
Apr 2019	12353	53004	15201	5236	34,4
Mai 2019	12891	53434	15335	4765	31,1
Jun 2019	9691	52457	12948	4795	37
Jul 2019	14108	52609	16814	7074	42,1
Aug 2019	12772	52976	15040	5670	37,7
Sep 2019	12536	54662	13321	5025	37,7
Okt 2019	12938	56628	12963	4839	37,3
Nov 2019	12096	56958	14136	5688	40,2
Dez 2019	9851	57012	11892	4797	40,3
Jan 2020	14187	58277	15487	5965	38,5
Feb 2020	11928	59010	13633	5127	37,6
Mär 2020	8069	56223	13154	5590	42,5



ANTRÄGE ZU ANHÄNGIGE VERFAHREN



ENTSCHEIDUNGEN GESAMT ZU POSITIVBESCHIED



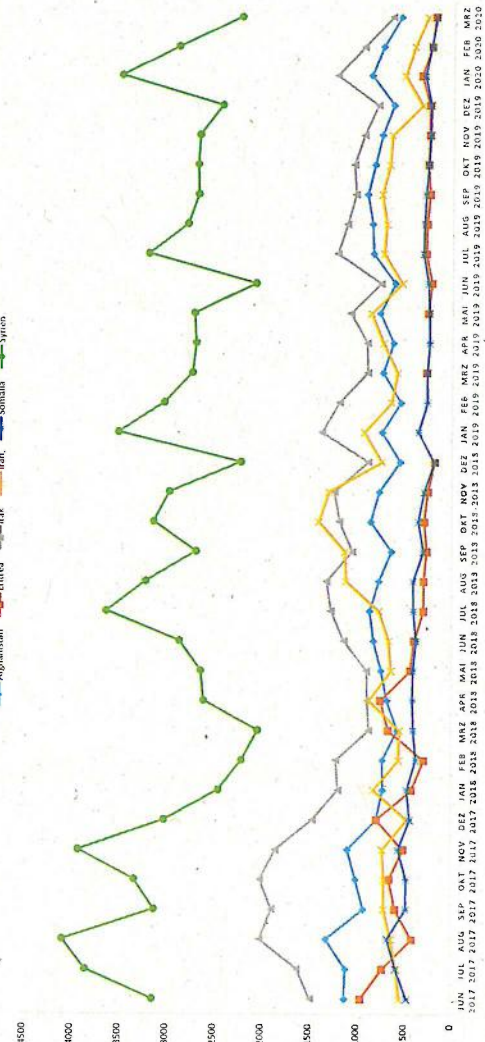
Anlage 4 zu TOP 3.1, SGA 15.06.2020

Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland (Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Juli 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Oktober 2017	1098	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	361	3918
Dek 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
März 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Juni 2018	833	399	1145	669	376	2865
Juli 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	1058	1133	1407	301	2696
Oktober 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dek 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753	1384	937	360	3517	
Feb 2019	557	1200	652	265	3035	
März 2019	745	276	907	591	269	2742
Apr 2019	640	915	742	246	2707	
Mai 2019	779	264	1087	867	247	2724
Juni 2019	623	225	772	546	262	2081
Juli 2019	853	289	1320	740	315	3206
Aug 2019	866	283	1129	717	307	2799
Sep 2019	919	251	1042	765	293	2889
Oktober 2019	842	272	1064	684	264	2696
Nov 2019	788	259	957	664	246	2679
Dek 2019	647	815	335	335	242	2441
Jan 2020	881	346	1240	524	308	3498
Feb 2020	760	238	960	422	242	2903
März 2020	574	197	662	279	184	2245

DIAGRAMMTITEL

— Afghanistan — Eritrea — Irak — Iran — Somalia — Syrien



Sitzungsvorlage-Nr. 50/3901/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale****Sachverhalt:**

Gemäß § 14 c TIntG haben die Kreise insbesondere für den Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, in 2019 ergänzend zu den unmittelbar an die Städte und Gemeinden geflossenen Zuweisungen, Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro erhalten. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgte zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. Das Land NRW hatte zuvor auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen entschieden, die Integrationspauschale des Bundes in 2019 vollständig an die Kommunen weiterzugeben.

Dem Rhein-Kreis Neuss stehen für Integrationsmaßnahmen im Rahmen von § 14 c TIntG ein Betrag in Höhe von **1.141.046,80 €** zur Verfügung (Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2019).

Als Durchführungszeitraum ist im o. g. Zuweisungsbescheid der Zeitraum vom **01.01.2019 bis zum 30.11.2020 verfügt worden**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Abrechnung von bereits erfolgten, aktuell bestehenden oder neuen Integrationsmaßnahmen möglich. Dabei liegt die Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 innerhalb des Durchführungszeitraumes im Ermessen des Kreises.

Der Landtag NRW hat am 14.04.2020 im Rahmen des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie“ beschlossen, die Frist zur Verwendung der Mittel nach § 14 c TIntG bis zum 30.11.2021 zu verlängern. Mit Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 14.04.2020 wird in Ergänzung zum Erlass vom 14.10.2019 mitgeteilt, dass der Zeitraum für die Verwendung der Integrationspauschale verlängert worden ist und **dass Maßnahmen nun grundsätzlich im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 30. November 2021 abrechenbar sind**.

Laut einem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und

Gleichstellung (MHKBG) vom 31.03.2020 handelt es sich bei der Zuweisung nicht um ein Förderprogramm, sondern um eine Entlastungszuweisung, bei der der Zweck so gefasst ist, dass der Einsatz zur Entlastung angesichts aller Maßnahmen stattfinden kann, die unmittelbar oder mittelbar der Integration dienen. Daher sind auch erforderliche Eigenanteile im Bereich Integration, unter der Voraussetzung, dass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind, z.B. in den Landesförderprogrammen „Gemeinsam klappt's“, „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ und „Kommunale Integrationszentren“ über § 14 c TIntG finanzierbar.

Neben Aufgaben aufgrund der besonderen Koordinierungsfunktion der Kreise können die Mittel auch für eigene Integrationsmaßnahmen verwendet werden, die sich inhaltlich an den § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 TIntG ausrichten können. Danach sind beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, die Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen förderfähig. Inhaltliche Abweichungen durch die Kommunen sind möglich, so können beispielsweise auch Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage durch die Integrationspauschale des Bundes gefördert werden.

Ebenso sind Maßnahmen, die integrationspolitisch im besonderen Interesse des Landes liegen, förderfähig. Dazu gehören beispielsweise

- Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen
- Maßnahmen zum Spracherwerb
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration,
- Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements bei der Integration von geflüchteten Menschen

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, für den Zeitraum ab 01.01.2019 die Integrationspauschale des Bundes für die Kofinanzierung im Bereich „Kommunale Integrationszentren“ weitestgehend zu nutzen. Der Rhein-Kreis Neuss hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Kreises einen entsprechenden Eigenbeitrag zu leisten. Die KI-Förderung des Landes erfolgt über Festbeträge für die Stellenanteile der Fachkräfte und über Abordnungen von Lehrkräften. Jeder volle Stellenanteil im KI wird zurzeit mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 € vom Land gefördert, etwaige darüber hinaus gehende Personalkosten müssen vom Rhein-Kreis Neuss getragen werden. Von der regulären KI-Förderung des Landes ausgeschlossen sind auch die jeweiligen Arbeitsplatzkosten (Gemeinkosten und Sachkosten), die der Rhein-Kreis Neuss tragen muss sowie z.B. Dienstreisekosten und Sachkosten für Projekte und Veranstaltungen des KI und für die sonstige Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit dem MKFFI und dem MSB abgestimmten Schwerpunktziele des KI. Auch weil die Festbetragsförderung des Landes seit Einrichtung des KI Rhein-Kreis Neuss in 2013 bisher nicht erhöht wurde, steigt der kommunale Beitrag jährlich. Ein Ausgleich durch die Integrationspauschale des Bundes ist daher sehr zu begrüßen und im Rahmen der sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch notwendig.

Weiterhin wird der Rhein-Kreis Neuss die Fortführung der nachweislich erfolgreichen Unternehmerinitiative „Kompass D“ - seit dem 01.08.2019 mit neuem Kooperationsvertrag unter „Kompass D 2.0“ firmierend - gewährleisten und zu diesem Zweck nach dem planmäßigen Auslauf der Grundfinanzierung durch die Unternehmerschaft im Juli 2019 für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 die Finanzierung der 2,5 Personalstellen für Lotsen und Koordinierung sowie der Honorarkräfte für Coaching und Deutschförderung finanzieren.

Durch „Kompass D 2.0“ wird insbesondere neu zugewanderten jungen Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die bereits grundlegende Sprachkenntnisse (z.B. in der Schule oder in Deutschkursen) erworben haben, durch zusätzliche Qualifikationen eine Perspektive für ein zukünftiges Erwerbsleben und ein eigenbestimmtes Leben eröffnet. „Kompass D 2.0“ wird an vier Standorten (BBZ Weingartstraße, BBZ Dormagen, BBZ Grevenbroich und Theodor-Schwann-Kolleg) in Neuss, Grevenbroich und Dormagen durchgeführt.

Darüber hinaus beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss aber auch, die Kofinanzierung der Eigenanteile in den Landesprogrammen „Gemeinsam klappt's“ und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen, damit die Durchführungsträger nicht über den gesamten Durchführungszeitraum mit dem zu tragenden Eigenanteil belastet sind. Im Landesprogramm „Gemeinsam klappt's“ ist eine Übernahme der zu tragenden Eigenanteile im Teilhabemanagement für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2021 über die Integrationspauschale des Bundes geplant, im Landesprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ soll dies für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2020 gelten.

Die Verwendung der Integrationspauschale des Bundes ist durch einen Verwendungsbericht und ein Testat des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind an das Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg zurückzuerstatten. Von einer derartigen Rückerstattung wird zurzeit von Seiten des Kreises nicht ausgegangen, die Mittel werden wohl vollständig für eigene Integrationsmaßnahmen und zur Entlastung des kommunalen Eigenbeitrags des Rhein-Kreises Neuss auf dem Gebiet der Integration verbraucht werden. Eine entsprechende Aufstellung zum geplanten Einsatz der Integrationspauschale des Bundes ist als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage_TOP 3.2 Aufstellung Verwendung der Integrationspauschale

**Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c
Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)**

**(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-
Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)**

Einsatz Integrationspauschale bis 30.11.2021

Beschreibung Verwendung/ Maßnahme	geschätzte Finanzmittel	möglicher Zeitraum
Eigenanteile/Kommunaler Beitrag des RKN/ Co-Finanzierung KI-Förderung: (geschätzt nach Zuwendungsbescheid vom 21.08.2018 KI und vom 20.03.2019 KOMM- AN)	204.652,35 € 187.597,99 € 42.896,46 € 39.321,76 €	01.01.2019- 31.12.2019 01.01.2020- 30.11.2020 01.01.2019- 31.12.2019 01.01.2020- 30.11.2020
Eigenanteile/ Co-Finanzierung Teilhabemanager „Gemeinsam klappt's“: Grundlage 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr = 204.000 €, hiervon 20%, davon anteilig im Jahr (8 Monate) + 12 Monate 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr =204.000 €, hiervon 20 %	27.200,00 € 40.800,00 €	01.04.2020- 30.11.2020 01.12.2020- 30.11.2021
Eigenanteile/ Co-Finanzierung „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“: Zuwendungshöchstgrenze Bausteine 1-4 für den Zeitraum 01.01.2020 – 30.06.2022 (30 Monate) = 1.304.011 € (100 %) Integrationspauschale bei Einsatz bis 30.11.2020 (8 Monate)	85.825,45 €	01.04.2020- 30.11.2020
Integrationspreis RKN 2019	7.646,90 €	2019
Kompass D 2.0 Grundlage: 245.136,98 € / Jahr (Rechnung 01.08.-31.12.2019 liegt vor)	84.611,92 € 224.708,90 €	01.08.2019- 31.12.2019 01.01.2020- 30.11.2020

**Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c
Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)**

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

	163.424,65 €	01.12.2020- 31.07.2021
Übersetzungen: Einladung Schuluntersuchung SE für Gesundheitsamt	975,80 €	21.08.2019
Fortbildungen zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit“ (Prof. Bartscher)	3.350,34 €	06.03., 15.05., 12.06.2019
	2.288,00 €	30.10., 04.12.2019
(letzter von 3 Terminen aus 2019)	1.054,72 €	2020
Workshop „Training der Schreibkompetenz im DaZ-Unterricht (Oberdrevermann)	476,00 €	25.01.2019
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht“ (Prof. Leisen)	400,00 €	06.02.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist“ (Alteramentum)	360,00 €	15.01.2019
Sachkosten im Rahmen von „Gemeinsam klappt's“: Catering	266,56 €	13.03.2019
Fortbildung „Umgang mit kultureller Vielfalt“ (Prof. Heidari)	500,00 €	14.02.2019
Fortbildung „Methodik und Didaktik im DaF- Unterricht (Ingrid Weis)	500,00 €	13.03.2019
Fortbildung „Sprachbildung bei Spiel- und Bewegungsangeboten im offenen Ganzttag“ (Dr. Mirko Krüger)	300,00 €	23.04.2019
Fortbildung „Einführung in Alphabetisierung und Zweitschriftvermittlung in lateinischer Schrift für Nichtmuttersprachler mit Arabisch als Herkunftssprache“ (Dr. Doerthe Schilken)	800,00 €	26.03.2019

**Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c
Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)**

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

Dolmetscherkosten „Infoveranstaltung zum Schul- und Bildungssystem in NRW“	35,00 €	21.03.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist“ (Alteramentum)	360,00 €	19.02.2019
Fortbildung „DaZ lernen mit Kopf, Herz, Hand und Fuß – Dramapädagogische Unterrichtsmethoden“ (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	04.04.2019
Fortbildung „Spielend sprechen – Förderung der Sprechfertigkeit und Aussprachetraining im DaZ-Unterricht“ (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	23.05.2019
Sachkosten-Förderung Gestaltungsprojekt BBZ Dormagen „Mahnsteingarten für Courage gegen Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung“	484,19 €	Juni 2019
Fortbildung „Systematischer alltagsintegrierter Zweitspracherwerb“ (Roger Loos)	842,62 €	11.11.2019
Anschaffungen für die Fachliteraturbibliothek des KI für Lehrkräfte, Kitas, andere Akteure, die mit Migranten arbeiten, insbesondere zur Mehrsprachigkeit und zur interkulturellen Kompetenz	512,00 €	2019
32.3: Beschaffung (Leasing) von zwei Prüfgeräten zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten	2.510,83 €	01.01.2019 bis 30.11.2020
Übersetzungen des Flyers „Informationen & Angebote des Sprachtherapeutischen Dienstes des RKN“ in verschiedene Sprachen für Kitas usw. im RKN zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	2.095,25 €	03/2020
Fortbildung „Muslimisch sozialisierte Kinder und Jugendliche – Herausforderungen für Lehrkräfte in multikonfessionellen Klassen“ (Broschüre) 32,50 €	205,00 € 200,00 €	13.02.2020

**Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c
Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)**

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

3 x Med Guide	88,60 €	12.02.2020
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht“ (Prof. Leisen)	400,00 €	13.02.2020
Projekt „Demokratie“ Ausstellung Sparkassenstiftung	250,00 €	06.02.2020
Übersetzung eines Einlegeblattes für den Flyer des Schulpsychologischen Dienstes des RKN in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	487,90 €	06.04.2020
Übersetzung des BuT-Flyers in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	1.416,10 €	27.04.2020
Stand	1.130.677,79 €	(04.05.2020)
Fortbildung „Alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita“	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Sprachenvielfalt in der Kita bewältigen und nutzen: Pädagogische Ansätze und Unterstützungsangebote“	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Den Kita-Alltag sprach- und interkulturell sensibel gestalten“	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Aktivierende Elternarbeit in Kitas und Familienzentren“	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit“ (Prof. Bartscher)	(geschätzt) 3.500,00 €	2020
Umsetzung der Mehrsprachigkeit im KI durch Übernahme der Kosten für z.B. Übersetzung der KI-Broschüren und Druck sowie Übersetzung des Internetauftrittes des KI zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	(geschätzt) 1.500,00 €	2020 + bis 30.11.2021
Kosten Fachkonferenzen Integration, z.B. Integrationskonferenz und Fortschreibung Integrationskonzept	(geschätzt) 4.000,00 €	2020 bis 30.11.2021
Kosten Erstellung Broschüre Prozesshandbuch und Begleitheft	(geschätzt) 2.000,00 €	2020
Geschätzter Stand am 30.11.2021	1.143.677,79 €	
Integrationspauschale Förderung überschritten um:	(minus) 2.630,99 €	

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3888/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Projektes „Bildung und Sport„ in Grevenbroich

Sachverhalt:

Das Projekt „Bildung und Sport“ wird seit 2012 auf Basis einer Kooperation zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Grevenbroich, 5 weiterführenden Schulen und 4 Sportvereinen im Stadtgebiet Grevenbroich durchgeführt.

Die zentrale Aufgabe des Projektes ist es, Jugendliche zu motivieren, körperliche Aktivitäten auszuüben. Hierbei sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Bewegungsangebote auch bei hoher zeitlicher Inanspruchnahme durch die Schule wahrzunehmen.

Um individuell geeignete Angebote machen zu können, wird der Deutsche Motorik Test (DMT) in allen 5. Klassen der Schulen durchgeführt.

Schüler mit weit unterdurchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Leistungen werden mit ihren Eltern von Klassen- und Fachlehrer beraten, bei einem niedergelassenen Arzt den Reha Bedarf abklären zu lassen und einen Antrag auf stationäre bzw. ambulante Reha zu stellen. Dies geschieht im Rahmen des Projektes Reha KidS², das von der Deutschen Rentenversicherung beim BMAS beantragt wurde und seit dem 1. November 2019 gefördert wird.

Die Ergebnisse der Testungen der Jahre 2018 und 2019 zeigten, dass von 576 getesteten Schülern 129 (hiervon 62 adipös) bzw. von 551 getesteten Schüler 142 (hiervon von 54 adipös) unterdurchschnittliche bzw. weit unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten.

Der Projektleiter, Herr Oberstudiendirektor a.D. Josef Zanders, wird dem Ausschuss das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:

Förderantrag Deutsche Rentenversicherung



Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Herrn
Holger Baumann
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

Amt

Sportförderung
Sportberatungsbüro

Axel Becker

Haus des Sports
Lindenstraße 16
41515 Grevenbroich
Zimmer 2

Telefon 02181 601-5202
Telefax 02181 601-85202
Axel.Becker@rhein-kreis-neuss.de
www.Rhein-Kreis-Neuss-macht-Sport.de

08.04.2020

Beantragung eines Zuschusses für die Anschaffung von Sportgeräten für den Schulsport an die DRV Rheinland (Antrag auf Zuwendung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)

Sehr geehrter Herr Baumann,

Seit 2012 besteht eine Kooperation zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Grevenbroich, 5 weiterführenden Schulen und 4 Sportvereinen im Stadtgebiet Grevenbroich, das zum Ziel hat, durch gezielte Maßnahmen die Bewegung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Um individuell geeignete Angebote machen zu können, wird der Deutsche Motorik Test(DMT) in allen 5er Klassen der Schulen durchgeführt.

Durch die Kooperation von Schulen und Vereinen werden den Besten des Motorik-Tests (in der Regel 10%) Talentförderungen angeboten, die durch das zusätzliche Trainingsangebot Wege zum Leistungssport eröffnen. Schülern mit durchschnittlichen bis guten Leistungen werden Sportarten angeboten, die in den schulischen Arbeitsgemeinschaften bzw. im Vereinssport vorhanden sind.

Schüler mit weit unterdurchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Leistungen werden mit ihren Eltern von Klassen- und Fachlehrer beraten, bei einem niedergelassenen Arzt den Reha Bedarf abklären zu lassen und einen Antrag auf stationäre bzw. ambulante Reha zu stellen. Dies geschieht im Rahmen des rehapro-Projektes KidS², das von Ihnen beim BMAS beantragt wurde und seit dem 1. November 2019 gefördert wird.

Die Ergebnisse der Testungen der Jahre 2018 und 2019 zeigten, dass von 576 getesteten Schülern 129 (hiervon 62 adipös) bzw. von 551 getesteten Schüler 142 (hiervon von 54 adipös) unterdurchschnittliche bzw. weit unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten.

Es wäre sinnvoll, dass der Sportunterricht auf diese Gruppe gezielt einwirkt. Es ist unbestritten, dies zeigen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, dass Bewegungsangebote positive Wirkung auf die muskulo-skelettale Gesundheit sowie die Prävalenz von Übergewicht und das kardiovaskuläre und metabolische Risikoprofil haben. Es wäre daher notwendig, dass der Sportunterricht möglichst frühzeitig körperliche Aktivitäten fördert, um ein Gegengewicht gegen das Entstehen und die Folgen von chronischen Erkrankungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen zu bilden und bestehende motorische Defizite abzumildern bzw. zu beseitigen. Dies eröffnet generell eine verbesserte Schul- und Ausbildungszeit, die letztlich Grundlage für eine zukünftige positive Entwicklung der beruflichen Karriere darstellt.

Allerdings sind die Schulen in ihren Möglichkeiten sehr eingeschränkt, durch den Sportunterricht diese Aufgaben zu übernehmen. Schon die grundsätzliche Alternative, sich zwischen den Anforderungen von Bildung und Sport zu entscheiden, führt häufig dazu, dass Zeiten sich körperlich aktiv zu betätigen, stark eingeschränkt werden. Darüber hinaus leidet der Schulsport darunter, dass seine Wertigkeit im Fächerkanon der Schulen nur eine geringe Bedeutung hat. So wird der Ausfall von Sportstunden gegenüber sog. Kernfächern von Eltern meist hingenommen. Fachfremder Unterricht und fehlende bzw. veraltete Sportgeräte mindern die Qualität des schulischen Sportangebotes.

Diese Situation ist an den Grevenbroicher weiterführenden Schulen ebenfalls anzutreffen.

Um den Auswirkungen mangelnder Fitness, Reduzierung des Wohlbefindens, Erhöhung von Risikofaktoren, Erkrankungen physischer und psychischer Genese zu begegnen, haben drei Sportfachkolleginnen an Grevenbroicher Gymnasien ein Konzept „Übungen für Schüler mit motorischen Defiziten“ erstellt, das Grundlage im Sportangebot der Schulen ist.

Diese Übungen können sowohl in einem Zusatzangebot und/oder durch Binnendifferenzierung der Sportstunden vermittelt werden, indem die Gruppe mit motorischen Defiziten bestimmte Übungsteile ausführt. Die zweite Variante wird aufgrund von fehlenden personellen Kapazitäten die Regel sein.

Um ein effizientes Sportangebot für Schüler mit motorischen Defiziten anzubieten, bedarf es (Klein-) Geräte, die entsprechende Übungsteile vermitteln. Diese Geräte können auch bei der Nachsorge von ambulanten und stationären Reha Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Schulen haben Wünsche zur Anschaffung von entsprechenden Geräten geäußert:

- Gymstick Pro Bar 20 kg
- Gymstick Chrom-Hanteln (5kg)
- Medizinbälle (1 kg; 1,5 kg; 2 kg)
- Fitnessmatten 140x60x1 cm
- Stabilitätstrainer (medium/schwer)
- Wobblesmart
- Balance Trainer
- PT Room Cart weiß,MDF,beschichtet

Da die Geräte im Unterricht jeder Schule benötigt werden, ist es eine fünffache Anschaffung sinnvoll.

Hiermit beantragt der Rhein-Kreis Neuss bei der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2020 10.000,00 Euro für die Anschaffung der oben genannten Geräte.

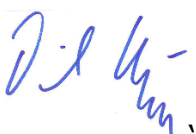
Im Fall eines positiven Bescheids möchte Sie daher bitten, den Zuschuss auf das Konto des Rhein-Kreis Neuss bei der Sparkasse Neuss, IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00, BIC WELADEDNXXX zu überweisen.

Für die Schulen ist die Anschaffung eine wichtige Grundlage, Sportübungen für Schülerinnen und Schüler mit defizitärer Motorik anbieten zu können, um hierdurch Lernfortschritte zu machen, die einmal die Freude und Motivation für mehr Bewegung vermitteln und zum anderen vor- und nachbereitende Elemente zu den Reha Maßnahmen sind. Hierdurch können sowohl bei den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Vorbehalte zur Antragsstellung abgebaut werden.

Ich danke Ihnen auch im Namen aller Schulen für die großzügige Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dirk Brügge
Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3904/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die ergänzende unabhängige Beratungsstelle (EUTB) im Rhein-Kreis Neuss leistet seit 2018 niederschwellige Beratungsleistungen für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der EUTB mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 03.02.2020 angefragt, ob es die Gelegenheit gebe, die Einrichtung im Sozial- und Gesundheitsausschuss vorzustellen.

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden Frau Barbara Brand wurden die Träger der EUTB zur Vorstellung der Einrichtung für die Ausschusssitzung am 14. Mai 2020 eingeladen und über die Verlegung des Sitzungstermins auf den 15. Juni 2020 informiert.

Anlagen:

2020-02-03 Anfrage Vorstellung EUTB SGA 14.05.2020



Caritas Sozialdienste
Rhein-Kreis Neuss GmbH

Caritas Sozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
Postfach 10 03 36 · 41403 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Kreisdirektor
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

Abteilung
Soziale Dienste

Rheydter Str. 176
41464 Neuss
Tel.: 02131/ 889-106
Fax: 02131/ 889-100
soziale.dienste@caritas-neuss.de
www.caritas-neuss.de

Bank: Volksbank Düsseldorf-Neuss eG
IBAN: DE35 3016 0213 0001 8670 24
UST.-IdNr: DE 120687881

Bearbeiter: Dirk Jünger
Durchwahl: 02131 889-106
dirk.juenger@caritas-neuss.de

Unser Zeichen: 50 jü-fr

Datum: 03.02.2020

50+

7.2.

15/23.

Anfrage der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle

Sehr geehrter Herr Brügge,

seit 2018 leistet die ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB) im Rhein-Kreis Neuss niederschwellige Beratungsleistungen für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen. Die Einrichtung der EUTB ist dank der Intervention und Hilfe des Rhein-Kreises Neuss gelungen. Gegenstand der Überlegungen war es, im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes diese Einrichtung im Kreissozialausschuss vorzustellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der EUTB fragen höflich an, ob es dazu im Rahmen der nächsten Sitzungen eine Gelegenheit gäbe.

Für die Träger der EUTB

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Jünger
Abteilungsleiter Soziale Dienste

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3957/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Umsetzung Bundesteilhabegesetz****Sachverhalt:**

Wie eine Abfrage der Verwaltung bei den örtlichen Sozialämtern im Rhein-Kreis Neuss ergeben hat, wurden bis April 2020 insgesamt 757 laufende Fälle bearbeitet. Im Einzelnen stellen sich die Fallzahlen zu Anträgen auf existenzsichernde Leistungen kommunenbezogen wie folgt dar:

Stadt Dormagen (Stand 23.04.2020)

81 laufende Fälle
18 eingestellte Fälle
15 abgelehnte Fälle
3 zurückgezogene Fälle

Stadt Grevenbroich (Stand 23.04.2020)

87 laufende Fälle
51 abgelehnte Fälle

Stadt Jüchen (Stand 16.04.2020)

31 laufende Fälle
12 (weitere) Fälle wg. Wohngeld weggefallen
1 Ablehnung wg. vorhandenen Vermögens
1 Fall wg. Auszug aus besonderer Wohnform Bezug von Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII

Stadt Kaarst (Stand 20.04.2020)

44 laufende Fälle
8 abgelehnte Fälle (vorhandenes Einkommen oder Vermögen)
In 2 Fällen unzuständig

Stadt Korschenbroich (Stand 14.04.2020)

50 eingegangene Anträge
Davon in 42 Fällen zuständig
6 abgelehnte Fälle (vorhandenes Einkommen)
In 9 Fällen besteht ein Anspruch auf Wohngeld

2 Fälle noch nicht entschieden wegen fehlender Nachweise

Stadt Meerbusch (Stand 23.04.2020)

50 laufende Fälle

4 noch nicht entschiedene Fälle (fehlende Unterlagen)

2 abgelehnte Fälle (vorhandenes Vermögen)

Stadt Neuss (Stand 23.04.2020)

600 eingegangene Anträge

Davon in 435 Fällen zuständig

367 Fälle bewilligt

46 Fälle in Bearbeitung

6 Anträge wurden zurückgezogen

In 12 Fällen erfolgte eine Ablehnung (vorhandenes Vermögen oder Einkommen)

In 3 Fällen sind die Antragsteller verstorben

Gemeinde Rommerskirchen

20 bearbeitete und entschiedene BTHG-Fälle

14 laufende Fälle

1 Fall ruhend gestellt

Umsetzung BTHG in der Eingliederungshilfe

Mit der Umsetzung der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden durch das Kreissozialamt Fälle an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) abgegeben (Hilfen für Kinder bis zum Beginn der Schulausbildung) und einige Fälle vom LVR übernommen. Von beiden Seiten konnte erfolgreich in die Bearbeitung eingestiegen werden.

Seit dem 01.01.2020 erhält das Kreissozialamt Unterstützung durch eine sozialpädagogische Fachkraft, die die konkreten Bedarfe der Kinder und Jugendliche mit Behinderung anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes ermittelt. Hierdurch sind diese durch das neue SGB IX geforderten Regelungen erfolgreich umgesetzt.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3964/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Sachstand Berufungsverfahren gegen Urteile SG Düsseldorf****Sachverhalt:**

In zwei Verfahren, welche am 02.10.2019 vor dem Sozialgericht Düsseldorf verhandelt wurden, wurde das Konzept des Rhein-Kreises Neuss zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft als nicht schlüssig befunden. Betroffen waren die schlüssigen Konzepte der Jahre 2014 und 2016. Das derzeit gültige schlüssige Konzept aus dem Jahre 2018 war nicht betroffen.

In beiden Verfahren wurde zwischenzeitlich seitens des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss Berufung eingelegt und diese jeweils auch begründet. Nach Mitteilung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss habe die Gegenseite zwischenzeitlich nur eine kurze Stellungnahme zur Berufungsbegründung abgegeben, die jedoch keinen neuen rechtlichen Vortrag beinhaltete.

Aktueller Sachstand

Mit Schreiben jeweils vom 23.04.2020 hat das Landessozialgericht Düsseldorf zwischenzeitlich um Stellungnahme zu diversen Fragen bezüglich der jeweiligen schlüssigen Konzepte gebeten. Die Schreiben wurden bereits an das Unternehmen Analyse & Konzepte weitergeleitet, welches die in Rede stehenden schlüssigen Konzepte erstellt hat. Die angeforderten Informationen werden zusammengetragen und zunächst der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Daten wird sodann ein Stellungnahmeschriftsatz mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss abgestimmt.

Im Hinblick auf die beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionsfälle, die die schlüssigen Konzepte der Städte Duisburg (Az.: L 7 AS 1327/17) und Solingen (Az.: L 7 AS 1764/18) betreffen ist kein neuer Sachstand bekannt. Diesen Fällen kommt vor dem Hintergrund eine signifikante Bedeutung zu, weil über die Frage entschieden werden soll, welche die Anforderungen sind, die im gerichtlichen Verfahren an die Prüfung eines schlüssigen Konzepts zu stellen sind. Diese Frage stelle nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen eine das ganze Bundesgebiet betreffende Rechtsfrage dar. Es wird erwartet, dass das Bundessozialgericht Vorgaben für die gerichtliche Überprüfung von schlüssigen Konzepten macht. Das könnte zu einer höheren Rechtssicherheit und damit auch zur Vermeidung von

Rechtsstreitigkeiten führen und könnte sich auch auf die derzeit laufenden Berufungsverfahren betreffend das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss auswirken.

Derzeitige Verfahrensweise

In den derzeit laufenden erstinstanzlichen Verfahren werden die Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf erwartungsgemäß als Argumentationsgrundlage für Klagen gegen Bescheide zu den angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen. Auch wird in diesen Verfahren teilweise unter Berufung auf diese abschlägigen Urteile seitens des Gerichts selbst eine vergleichsweise Beendigung der Verfahren angeregt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Sozialgerichts Düsseldorf von verschiedenen Kammern das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss teilweise als schlüssig akzeptiert und teilweise als nicht schlüssig abgelehnt wurde, sieht der Rhein-Kreis Neuss derzeit eine Abweichung bei der Fallbearbeitung von der bisherigen Verfahrensweise nicht veranlasst. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der laufenden Revisionsverfahren.

Daher sollte eine vergleichsweise Beilegung von Rechtsstreitigkeiten bezogen auf das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss zwar in jedem Einzelfall geprüft werden, allerdings nicht im Zusammenhang mit den abschlägigen Urteilen des Sozialgerichts Düsseldorf. Mithin werden auch in der laufenden Sachbearbeitung die durch das schlüssige Konzept ermittelten Angemessenheitsgrenzen weiter zugrunde gelegt und die einzelnen Fälle entsprechend der bisherigen Verfahrensweise weiter bearbeitet.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3965/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortschreibung Mietspiegel

Sachverhalt:

Es ist geplant, im Jahr 2020 turnusgemäß eine erneute Mietwerterhebung durchzuführen und die Angemessenheitsgrenzen zum 1. Februar 2021 entsprechend anzupassen. Hierzu muss ein Ausschreibungsverfahren durchlaufen werden.

Abweichend vom Vergabeverfahren für die letzte Mietwerterhebung im Jahr 2018 sieht die Vergabedienstanweisung des Landrates vom 27. Januar 2020 die Durchführung eines Vorverfahrens vor. Hierbei sind dem Zentralen Vergabemanagement des Kreises mindestens drei vorausgewählte Unternehmen zu benennen, die anschließend über eine Internetplattform zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Nach Auskunft der Vergabestelle liege keine Binnenmarktrelevanz vor, da ein ausländisches EU-Unternehmen die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für den Rhein-Kreis Neuss gar nicht ausführen könne. Dies liege darin begründet, dass für die Erfüllung des Auftrags besondere Kenntnisse im deutschen Recht und fundierte Kenntnisse über den regionalen Wohnungsmarkt notwendig seien.

Um diese Vorauswahl treffen zu können, wurden diverse Unternehmen mit der Bitte kontaktiert, formlos die jeweils angewandte Methodik zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts vorzustellen sowie aussagekräftige Referenzen hinsichtlich der jeweiligen bisherigen Aufträge zu benennen.

Zwischenzeitlich liegen die entsprechenden Rückläufe zur Auswertung und Entscheidung bezüglich der Vorauswahl vor. Zwei kontaktierte Unternehmen scheiden für eine Beauftragung aus. Ein Unternehmen hat aus Kapazitätsgründen mitgeteilt, einen entsprechenden Auftrag nicht ausführen zu können. Ein weiteres Unternehmen hat mitgeteilt, aufgrund der gegebenen unsicheren Rechtslage die Erstellung von schlüssigen Konzepten gar nicht mehr anzubieten.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3892/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Projekt "School Nurses"

Sachverhalt:

Das Projekt „School Nurses“ wurde am 05.09.2017 bereits ausführlich vorgestellt. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.02.2020 erfolgte eine Darstellung des aktuellen Sachstandes. Es wurde mehrheitlich beschlossen, das Projektvorhaben weiter voranzutreiben sowie die Finanzierung auf Grundlage des Präventionsgesetzes zu klären.

Vertiefende Gespräche mit möglichen Finanziers und Kooperationspartnern haben bereits stattgefunden. Die AOK Rheinland/ Hamburg, die Sparkassenstiftung, die Martha Matthaei-Stiftung sowie die Unfallkasse NRW haben ihr Interesse an der Mitwirkung im Projekt bekundet.

Aufgrund der Corona-Krise werden alle Aktivitäten bis auf Weiteres ruhen. Das Gesundheitsamt wird über eine Wiederaufnahme der Projektkoordinierung entsprechend informieren.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3889/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Projektverlängerung "aufgeweckt"****Sachverhalt:****Sachstand und Ausblick**

Mit dem Projekt „aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier“ begleitet der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss seit 2014 Eltern, Kinder, Erzieher/innen und Pädagogen im Stadtteil Neuss-Weckhoven und seit 2017 auch in Neuss-Erfttal. Der innovative Ansatz von „aufgeweckt“ besteht in der Entwicklung einer Präventionskette, einer ununterbrochenen Begleitung der (werdenden) Eltern und der Kinder ab der Schwangerschaft bis einschließlich der Grundschulzeit. Der Aufbau der Präventionskette richtet sich individuell nach den Bedürfnissen im Stadtteil, die Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen „Ernährung“, „Bewegung“ und „Entspannung“ werden partizipativ mit den Akteuren erarbeitet sowie bereits bestehende Programme miteinander verzahnt. Das vorhandene Netzwerk wird dabei konsequent genutzt und – bei Bedarf – erweitert. Herzstück des Projektes ist die kinderärztliche Untersuchung „prokita“ (im Alter von 4 Jahren) sowie „prokita plus“ (bei Eintritt in die KiTa), die als sozialpädiatrische Maßnahme weit mehr ist als eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung. Die Daten aus diesen Untersuchungen werden in einer Langzeitstudie wissenschaftlich evaluiert.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Projekt „aufgeweckt“ haben eine Vorreiterfunktion in Bezug auf Strategie und praktische Umsetzung des Präventionsgesetzes. Die reguläre Laufzeit des Projektes endet am 31.12.2020. Finanziell unterstützt wird das Projekt durch den BKK-Landesverband NORDWEST, die Barmer, die energie BKK, die pronova BKK, die Techniker Krankenkasse, die AOK Rheinland/ Hamburg, die Knappschaft, die DAK Gesundheit und die IKK classic.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Corona Pandemie müssen seit März 2020 alle aufsuchenden Angebote in den Kindertagesstätten und Grundschulen pausieren. Die geplanten Maßnahmen sollen - sobald die Rahmenbedingungen es zulassen - nachgeholt werden. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, die Projektlaufzeit von „aufgeweckt“ um sechs Monate bis zum 30.06.2021 zu verlängern. Die Verträge der an dem Projekt mitwirkenden externen Referenten müssen entsprechend ebenfalls bis zum 30.06.2021 verlängert werden. Den beteiligten Krankenkassen entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Fünf der insgesamt neun Krankenkassen haben bereits signalisiert, dass sie einer Verlängerung um sechs Monate zustimmen werden.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3956/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Integrationskonferenz 2020

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 wurde mitgeteilt, dass der Rhein-Kreis Neuss am 19.06.2020 in der Zeit von 13 bis 16 Uhr eine Integrationskonferenz plant. Die Durchführung der Integrationskonferenz ist Corona-bedingt aus faktischen und organisatorischen Gründen zu diesem Datum leider nicht möglich und kann daher erst für das zweite Halbjahr geplant werden. Sobald ein genaues Datum feststeht, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss entsprechend informiert.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3971/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Studie "Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Im Rahmen der Örtlichen Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) wurde das GEWOS-Institut aus Berlin mit der Erarbeitung der Fachstudie „Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss“ beauftragt.

Der erste Teil dieser Studie wurde bereits in der Sitzung des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 vorgestellt.

Die Fortsetzung der Studie verzögert sich aufgrund der Corona-Problematik und der damit verbundenen eingeschränkten Erreichbarkeit einer für die Studie relevanten Personengruppe nun bis mindestens Oktober, sodass mit einer Fertigstellung erst im nächsten Jahr zu rechnen ist. Die Kreisverwaltung wird zeitnah über den weiteren Ablauf informieren.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3972/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Bezüglich der Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss im Zuge der Corona-Pandemie hat die Verwaltung die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss um Einschätzung gebeten. Über die Rückmeldung wird die Verwaltung dem Ausschuss in der Sitzung berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3974/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II

Sachverhalt:

Zu der Frage, ob sich im Zuge der Corona-Pandemie eine höhere Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im Bereich SGB II abzeichnet, hat die Verwaltung die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss um Stellungnahme gebeten. Über die Rückmeldung wird die Verwaltung dem Ausschuss in der Sitzung berichten.

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3969/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020

Sachverhalt:

Die Beantwortung der beigefügten Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020 durch die Verwaltung erfolgt als Tischvorlage für die Ausschusssitzung.

Anlagen:

Anfrage Sozialausschuss Palliativplätze

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

www.die-spd-kreistagsfraktion.de



SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20

Fax: 02181 / 2250 40

Mobil: 0173 / 7674919

Mail: [kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de](mailto:kreistagsfraktion@spd-kreis-neuss.de)

25. Mai 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Wie viele Palliativplätze stehen von welchen Anbietern im Rhein-Kreis Neuss, getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten, zur Verfügung?

Gibt es Bereiche im Rhein- Kreis Neuss in denen keine vertragliche Vereinbarung der KV/GKV zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung besteht?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Gez. Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:

Frau Brigitte Baasch, Referentin

Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de

Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin

Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:

Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054

BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3899/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wohnen für Hilfe - Antrag der UWG-Kreistagsfraktion

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18. November 2019 hat die Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürgergemeinschaft – Die Aktive beantragt, die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss zu beantragen (siehe als **Anlage** beigefügte Vorlage: 50/3627/XVI/2019).

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 5. Dezember 2019 wurde einstimmig beschlossen, dass der Antrag zurückgestellt und die Thematik zunächst mit den Städten und der Gemeinde Rommerskirchen erörtert werden soll. Anschließend werde die Verwaltung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss über die Rückmeldungen berichten.

Die Thematik wurde am 4. Mai 2020 mit der Sozialdezernentin und den Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss erörtert.

Bei der Stadt Neuss liege ein vergleichbarer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vor, welcher in der Ratssitzung am 6. Mai 2020 behandelt werde. Die Stadt Neuss prüfe derzeit gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf die Möglichkeit einer Kooperation. Im Übrigen meldeten die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Rommerskirchen einheitlich zurück, dass auf städtischer bzw. gemeindlicher Ebene keine oder allenfalls eine sehr geringe Nachfrage für die Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe“ gesehen und daher keine Initiierung angestrebt werde.

Anlagen:

50_3627_XVI_2019 Antrag UWG Wohnen für Hilfe

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3627/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Wohnen für Hilfe - Antrag der Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss /
Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive vom 18.11.2019**

Sachverhalt:

Gemäß dem Antrag „Wohnen für Hilfe“ soll die Kreisverwaltung beauftragt werden, das entsprechende Konzept umzusetzen. Aussagen zu den benötigten Ressourcen und deren Finanzierung sind dem Antrag nicht zu entnehmen.

Die aufgeführten Beispiele aus München oder Köln betreffen kreisfreie Großstädte mit Sitz von Universitäten. Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ wird in allen vergleichbaren Städten in NRW angeboten, u.a. in Dortmund, Bonn, Bielefeld oder Aachen. Organisatorisch ist das Konzept in allen diesen Fällen entweder unmittelbar an die Universitäten, die AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) oder das Deutsche Studentenwerk angeknüpft.

In Düsseldorf nennt sich das Angebot „Wohnpaar auf Zeit“ und ist bei der Stadtverwaltung angesiedelt, die hierzu mit der Hochschule Düsseldorf, dem Studierendenwerk, dem Projekt „Von Herzen dabei“ – Ehrenamtsarbeit in Düsseldorf sowie der Initiative Ehrenamt der AWO Düsseldorf zusammenarbeitet.

Nach entsprechender Recherche im Internet bietet kein Kreis in NRW das Konzept „Wohnen für Hilfe“ an. Eine finanzielle Förderung durch das Land NRW ist derzeit nicht ersichtlich.

Laut einem Artikel der RP online vom 25. April 2018 kommen in der Stadt Köln pro Jahr zwischen 80 und 120 Vermittlungen zustande. Die Arbeiterwohlfahrt in Leverkusen, die dort ein entsprechendes Projekt aufgebaut hat, wird in diesem Artikel dahingehend zitiert, dass mehr als 10 Vermittlungen pro Jahr ein großer Erfolg seien.

Die Stadt Gladbeck hat sich 2018 nach entsprechender Beratung im Stadtrat gegen die Durchführung des Projektes ausgesprochen, da nach entsprechender Recherche die Nachfrage als nicht gegeben eingeschätzt wurde.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei diesem Projekt um ein solches, welches

auf der städtischen bzw. gemeindlichen Ebene zu verorten wäre. Sofern dennoch eine anderweitige politische Entscheidung angestrebt wird, müssten die entsprechenden Beschlüsse die personellen und finanziellen Aspekte beinhalten, die sich für die Kreisverwaltung und den Kreishaushalt durch eine Initiierung und dauerhafte operative Umsetzung des Projektes ergeben.

Anlagen:

uwg-aktive-antrag-wohnen-hilfe-2019-end

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

An die
Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Barbara Brand
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

Neuss, den 18.11.2019

Wohnen für Hilfe

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Brand,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.12.2019 zu setzen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss umzusetzen.

Begründung:

Wie alle Münchner und Kölner Umlandgemeinden leidet auch der Rhein-Kreis Neuss unter einem Engpass an bezahlbarem Wohnraum. Zudem gibt es viele größere Wohneinheiten (Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Wohnungen), die nur noch von Senior(inn)en bewohnt werden, die zunehmend auf Hilfe im Haushalt angewiesen sind, und denen ohne entsprechende Unterstützung nur der Weg in betreute Wohnprogramme bleibt.

Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ hat in den **letzten 20 Jahren in München** bewiesen, dass es tragfähig ist und selbst nach diesem langen Zeitraum nach wie vor erfolgreiche Vermittlung von Wohnpartnerschaften mit dem Ziel, generationenübergreifende Wohngemeinschaften zu gründen, ermöglicht.

<https://www.studentenwerk-muenchen.de/wohnen/weitere-wohnangebote/wohnen-fuer-hilfe/>

In Köln gibt es Wohnpartnerschaften zwischen den Generationen seit 2009

<https://www.hf.uni-koeln.de/33042>

-2-

Grundidee ist es, Generationen zu verbinden und Wohnraum zu teilen. Es werden Wohnungssuchende, meist junge Menschen mit älteren Menschen zusammengebracht. Gegenleistung ist nicht eine Mietzahlung, sondern eine individuell vereinbarte Hilfeleistung.

Die Hilfe umfasst dabei keine Pflegeleistung, sondern Hilfen in Haushalt und Garten, beim Einkauf, eine regelmäßige Begleitung zum Spaziergehen oder zum Arzttermin.

Als Orientierung für die Leistung wird vorgegeben:

1m² Wohnfläche = 1 Stunde Hilfeleistung im Monat. Zusätzlich werden vertraglich vereinbarte Nebenkosten monatlich bezahlt.

Neben der Vermittlung von Wohnpartnerschaften zwischen Student(inn)en und Senior(inn)en soll im Rhein-Kreis Neuss die Nutzung der Wohneinheiten schwerpunktmäßig durch Auszubildende (beispielsweise Auszubildende der ansässigen Pflegeheime) und andere Interessenten aus dem Bereich geringverdienender Arbeitstätiger erweitert werden.

Folgende Ziele sollen durch das Konzept erreicht werden:

- 1. Es ermöglicht Senior(inn)en das Älterwerden in der vertrauten Umgebung**
- 2. Es unterstützt ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben im Alter**
- 3. Es wirkt der Vereinsamung im Alter entgegen und entlastet die Angehörigen**
- 4. Junge Menschen erhalten günstigen Wohnraum**
- 5. Der Austausch der Generationen unterstützt das Miteinander.**

Zu prüfen ist, ob Fördergelder für das Projekt zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3958/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP****Sachverhalt:**

In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2020 wurde beschlossen, dass über den gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 5. Februar 2020 auf Implementierung der App „Between the Lines“ im Rhein-Kreis Neuss in der darauf folgenden Ausschusssitzung beraten werde (50/3788/XVI/2020). Zum damaligen Zeitpunkt stand eine Rückmeldung des Vereins Between the Lines e.V. zur Möglichkeit einer Kooperation noch aus.

Wie die Verwaltung in der Vorlage 50/3813/XVI/2020 (siehe **Anlage**) ausgeführt hat, steht diese dem Projektansatz sehr aufgeschlossen gegenüber. Losgelöst von inhaltlichen Erwägungen müssen jedoch weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Dazu zählen insbesondere die Datenpflege, der Datenschutz und die Finanzierung.

Vom Verein Between the Lines e.V. wurde der Verwaltung am 24.04.2020 der als **Anlage** beigefügte Entwurf eines Zuwendungsvertrages übersandt.

Danach würden im Rahmen des vereinbarten Projektes zur Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App „Between the Lines“ durch den Verein Between the Lines e.V. folgende Leistungen erbracht:

1. Anpassung der App-Infrastruktur
2. Bereitstellung von Serverkapazitäten für die zusätzlichen Organisationen und den zusätzlichen Traffic
3. Recherche und Kontaktaufnahme zum lokalen Hilfesystem
4. Support bei der Einrichtung und Anmeldung beim Organisationsportals für die Hilfsorganisationen
5. vierteljährliche Überprüfung der Kontaktdaten aller registrierten Hilfsorganisationen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.
6. Online- und Offline-Kampagne zur Erreichung der relevanten Zielgruppe

Aufgrund der selbstverantwortlichen Datenpflege durch die Hilfsorganisationen und der turnusmäßigen Überprüfung der Kontaktdaten durch den Verein Between the Lines erscheinen die Aspekte Datenpflege und Datenschutz gewährleistet zu sein.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von den Organisationen eingepflegten Daten in der App laut telefonischen Angaben eines Vertreters des Vereins vom 13. Februar 2020 aktuell erst nach einem halben bis zu einem Jahr freigeschaltet und damit abrufbar werden. Dies begründe sich durch die überwiegend nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitwirkung der Mitglieder des Vereins. Der Verein habe über die Bezirksregierung einen Förderantrag gestellt, mit dem Ziel, die App in NRW landesweit auszurollen. Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln könne die Dauer bis zur Freischaltung der Daten deutlich gekürzt werden.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss zu leistende Zuwendungshöhe würde sich auf jährlich 5.000,00 € zzgl. MwSt., also insgesamt 5.950,00 €, belaufen.

Hierfür sind keine Mittel im Haushaltsplan für 2020 vorgesehen, so dass der Antrag um einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag ergänzt werden muss, damit über den Antrag abgestimmt werden darf (§ 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Im Zuge der erheblichen pandemiebedingten Folgen für den Haushalt 2020 hat der Kreiskämmerer mit Datum vom 23. April 2020 eine Bewirtschaftungsverfügung erlassen. Danach soll die Verwaltung für das laufende Haushaltsjahr 2020 aber auch für die zukünftigen Planungen eine strenge Ausgabendisziplin walten lassen. Projekte und Verträge sollen zurückgestellt und auf ein Minimum beschränkt werden.

Bei der Entscheidung über den Abschluss des Zuwendungsvertrages darf die Bewirtschaftungsverfügung nicht unbeachtet bleiben. Insofern empfiehlt sich womöglich eine Verschiebung des Antrages in den Finanzausschuss.

Anlagen:

50_3813_XVI_2020 TV Between the Lines SGA 13.02.2020
Zuwendungsvertrag Rhein Kreis Neuss v1

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3813/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.02.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:**"Between the Lines" - Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 05.02.2020****Sachverhalt:**

Die Kreistagsfraktionen CDU und FDP haben in der beigefügten gemeinsamen Anfrage vom 5. Februar 2020 um Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit dem Solinger Verein „Between the Lines“ gebeten. Diese solle die Nutzung der durch den Verein entwickelten kostenlos verfügbaren App als unverbindliche Übersicht bestehender regionaler Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen für Jugendliche zum Inhalt haben.

Die Verwaltung steht dem mit der App verfolgten Projektansatz sehr aufgeschlossen gegenüber. Für die Planung und Abstimmung der weiteren Schritte sind zunächst jedoch noch mehrere Fragen zu klären. Die Rückmeldung zu einer diesbezüglichen Anfrage der Verwaltung an den Verein „Between the Lines“ steht noch aus.

Allgemein lässt sich feststellen, dass für den Erfolg einer solchen Kooperation erfahrungsgemäß insbesondere die Gewährleistung der Datenaktualität der in der App hinterlegten Organisationen und Beratungsangebote maßgeblich ist.

In dem Zusammenhang müsste zunächst geklärt werden, durch wen die Datenpflege erfolgen soll. Nicht nur die erstmalige Organisationsakquise im Kreisgebiet, sondern auch die regelmäßige Datenpflege würden - im Falle einer Wahrnehmung durch die Kreisverwaltung - in erheblichem Umfang Personalkapazitäten voraussetzen. Insofern würde sich unter Umständen eine Finanzierungsfrage der Personalkosten anschließen.

Bei einer zentralisierten Datenpflege wären im Hinblick auf die Weitergabe von Daten der Organisationen an den Verein „Between the Lines“ zudem datenschutzrechtliche Fragen zu klären. Möglicherweise müssten von den Organisationen im Vorfeld der Datenweitergabe im Einzelfall Einwilligungserklärungen eingeholt werden.

Über den Internet-Link <https://between-the-lines.info/dashboard/neue-organisation/> hat jede Organisation bereits die Möglichkeit, selbst Kontaktdaten, Zielgruppe und Beratungskategorien zu hinterlegen. Hierdurch werden diese vermutlich in der App „Between the Lines“ dargestellt

und damit eine direkte Kontaktherstellung ermöglicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach entsprechender Internetrecherche noch keine der Organisationen im Kreisgebiet in der App hinterlegt.

Am Beispiel der „Pflegefinder-App“ hat sich die eigenverantwortliche Datenpflege durch die jeweiligen Akteure nach den bisherigen Erfahrungen der Kreisverwaltung bewährt.

Anlagen:

20200213 Anfrage SozialAS



CDU



**Freie
Demokraten**
Rhein-Kreis
Neuss **FDP**

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Barbara Brand
Oberstraße 91
41460 Neuss

05. Februar 2020

**Anfrage für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am
13. Februar 2020**

Sehr geehrte Frau Brand,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2020 zu setzen.

Anfrage

Die Verwaltung wird gebeten, die Frage zu klären, ob die Möglichkeiten einer Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit dem Solinger Verein „Between the Lines“ inklusiver der durch den Verein entwickelten kostenlos verfügbaren App als unverbindliche Übersicht bestehender regionaler Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen für Jugendliche besteht.

Begründung:

Ob häusliche Gewalt gegen Frauen, Suchtprobleme, Schulden oder andere Problemlagen, für die Betroffenen gibt es zahlreiche Hilfsangebote, die in der Notlage helfen können. Um hier ein einfaches und anonymes Angebot zu schaffen, um herauszufinden, welche Hilfsangebote es gibt und wie der Kontakt zu diesen Einrichtungen möglichst einfach hergestellt werden kann, bietet die App-Anwendung des Solinger Vereins „Between the Lines“ eine sinnvolle Hilfestellung an.

Der Verein arbeitet aktuell an einer bundesweiten Etablierung der für die Stadt Solingen aufgebauten Strukturen. Der Rhein-Kreis Neuss könnte somit eine Vorreiterrolle bei der Verbreitung dieses Projekts einnehmen und vom Nutzen des

-1-

Appbasierten Beratungsangebotes profitieren, ohne Mittel in die Produktion eines vergleichbaren technischen Angebotes zu investieren.

Im Rahmen der Ausrichtung der App für den Rhein-Kreis Neuss sollte auf eine möglichst umfassende Darstellung der einzelnen Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen geachtet werden. Dies beinhaltet Angebote zum Beispiel der Frauenberatungsstellen, Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatungsmöglichkeiten, etc.

In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen vorzunehmen, damit die Fortschreibung der Informationen zu den einzelnen Hilfsangeboten sichergestellt werden kann. Auf diesem Wege wäre eine konsistente Darstellung der Angebotsvielfalt innerhalb der Kreisgemeinschaft möglich sowie die Zusammenarbeit und die sich ergänzenden Hilfestellungen der einzelnen Institutionen leichter zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dieter Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss



Dirk Rosellen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Zuwendungsvertrag

über die Förderung sozialer Hilfen im Rhein-Kreis Neuss

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss

- nachfolgend Zuwendungsgeber genannt –

und

Between The Lines e.V.

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

Präambel

Zur Erbringung sozialer Hilfen und zum Wohle der Hilfesuchenden kooperieren öffentlich-hoheitliche, kirchliche sowie nicht konfessionelle Zuwendungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise. Auf dieser Grundlage und unter Achtung der jeweiligen Selbständigkeit in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sind die Partner dieser Vereinbarung bestrebt, soziale Hilfsangebote zu fördern, mit anderen Angeboten abzustimmen und damit eine leistungsfähige soziale Infrastruktur im Rhein-Kreis Neuss zu sichern.

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß seiner Satzung im Bereich „Förderung der Jugendhilfe“ tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung von Jugendlichen in dem Bereich Hilfe von Anderen und Selbsthilfe, Aufklärungsarbeit in Schulen, Antistigmatisierungsarbeit und der Ausarbeitung von innovativen Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Zuwendungsvertrags ist die Förderung einer Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App "Between The Lines" im Rhein-Kreis Neuss.
- (2) Im Rahmen des vereinbarten Projektes zur Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App werden durch den Zuwendungsempfänger folgende Leistungen erbracht:
 - a. Anpassung der App-Infrastruktur.
 - b. Bereitstellung von Serverkapazitäten für die zusätzlichen Organisationen und den zusätzlichen Traffic.
 - c. Recherche und Kontaktaufnahme zum lokalen Hilfesystem.
 - d. Support bei der Einrichtung und Anmeldung beim Organisationsportals für die Hilfsorganisationen.
 - e. ¼-jährliche Überprüfung der Kontaktdaten aller registrierten Hilfsorganisationen. Die Überprüfung findet jeweils am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. statt.
 - f. Online- und Offline-Kampagne zur Erreichung der relevanten Zielgruppe.

Durch diese Schritte ist sichergestellt, dass die App in der Region vollständig angeboten wird, alle Daten immer aktuell gehalten werden und die Jugendlichen von der App erfahren und sie benutzen.

§2 Art und Umfang der Zuwendung

- (1) Der Zuwendungsgeber fördert die in §1 genannten Hilfsangebote des Zuwendungsempfängers. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

§3 Personelle und sächliche Ausstattung

- (1) Alle notwendigen personellen und sächlichen Ausstattungen, die zur Erfüllung der in §1 festgelegten Maßnahmen notwendig sind, werden vom Zuwendungsempfänger selbst organisiert und finanziert.

§ 4 Finanzierung

- (1) Der Zuwendungsempfänger erhält für den in §1 vereinbarten Vertragsgegenstand jährlich 5.000€ zzgl. MwSt. Für das Jahr 2020 wird ein anteiliger Betrag ausgezahlt, der sich nach dem Vertragsanfang nach §7 richtet.
- (2) Der Zuwendungsempfänger setzt für den Vertragsgegenstand Eigenmittel ein.
- (3) Der Zuwendungsempfänger erhält den jährlichen Zuwendungsbetrag jedes Jahr spätestens am 31.01. Abweichende Auszahlungstermine sind nach Absprache möglich.

§ 5 Berichtspflichten und Prüfungsrechte

- (1) Jeweils zum 30.04. des Jahres stellt der Zuwendungsempfänger seine Projektergebnisse und -fortschritte vor. Dabei wird unter anderem über den aktuellen Stand der App, der Datenbank und der Nutzerzahlen berichtet. Die Vorstellung kann auch online per Videokonferenz erfolgen.

§6 Informationspflicht/Vertragsanpassung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie besteht insbesondere, wenn wesentliche personelle oder eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt sind oder sich wesentliche Veränderungen gegenüber dem vorgelegten Kostenplan abzeichnen.
- (2) Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit Entwicklungen eintreten, in deren Folge die Zuwendung nach § 5 zur Abdeckung der anteiligen / vollständigen Personal- und Sachkosten im geförderten Bereich nicht ausreichen, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, die in §2 umfassten Tätigkeiten entsprechend anzupassen. Dies ist unter anderem der Fall, sofern die bei einer Teilfinanzierung zur Finanzierung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Eigen- oder Drittmittel zur Finanzierung nicht ausreichen. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Anpassung unverzüglich Gespräche mit dem Zuwendungsgeber einzuleiten.

§7 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ab xx.xx.2020 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des darauffolgenden Jahres ordentlich gekündigt werden; erstmals jedoch erst zum 31.12.2022.
- (3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Vor Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zu führen und die Möglichkeiten einer Vertragsfortführung oder -anpassung zu erörtern.

§10 Sonstiges und Schlussbestimmungen

- (1) Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch den Rhein-Kreis Neuss hin. Über Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderungszweckes nach §1 informiert der Zuwendungsempfänger vorab die Kommune.
- (2) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Der Zuwendungsgeber kann einen lokalen Administrationszugang zur Datenbank anfordern. Dieser ermöglicht, alle eingetragenen Organisationen im Rhein-Kreis Neuss anzusehen und zu bearbeiten. Ein Bearbeiten von Daten in der Datenbank muss vorher mit dem Zuwendungsempfänger abgesprochen werden.
- (4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.